

Kinderhort – Ordnung

Stand: Juli 2017

Kinderhort der Gemeinde Gilching „Villa Holzwurm“

Talhofstr. 5a, 82205 Gilching
Telefon: 08105/ 777 48 47
Fax: 08105/ 777 85 08
E-mail: info@kinderhort-gilching.de
www.kinderhort-gilching.de

Träger des Kinderhortes:

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching
Tel. 08105/ 38 66 – 0
Fax 08105/ 38 66-59
E-Mail: info@gemeinde.gilching.de
www.gilching.de

Als staatlich anerkannter Kinderhort mit der durch das Landratsamt Starnberg erteilten Betriebserlaubnis arbeiten wir nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), den Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen), dem Sozialgesetzbuch -Achstes Buch (SGB 8)-Kinder- und Jugendhilfe, sowie den „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“.

Damit erfüllen wir den staatlichen

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag einer Kindertageseinrichtung.

Diese **Kinderhort-Ordnung** ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsverhältnisses, welches bis zum Ende der Grundschulzeit gilt, sofern es nicht vorher gekündigt wird.

1. Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Art und Weise der Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Stammgruppe oder Einrichtung ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen Sie das Kind nicht zur vereinbarten Zeit zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein alternativer Betreuungsanspruch im Kinderhort.

Die Personensorgeberechtigten sind in der Verantwortung, sich regelmäßig über das Geschehen im Hort (gesamtes Haus und Stammgruppen) zu informieren (z.B. Infowand, Aushänge allgemein, persönliches Tür- und Angelgespräch mit dem Gruppenteam), z.B. wenn Informationen nicht über Elternbriefe oder die Homepage zur Verfügung gestellt werden.

Die Eltern sind in der Pflicht, den vom Hort zur Verfügung gestellten **Mitteilungshefter** regelmäßig, möglichst täglich, zu lesen und zu nutzen (Mitteilungen vom/an den Hort). Eltern haben im Kinderhort einige Mitwirkungsmöglichkeiten, z.B. bei Ausflügen, Festen oder Veranstaltungen, bei Projekten, oder im Gremium Elternbeirat. Bitte lesen Sie regelmäßig die Aushänge und Briefe oder sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

2. Kinderschutz und Gesundheit

Das Bundeskinderschutzgesetz wurde im Januar 2012 vom Gesetzgeber erlassen. Demnach sind pädagogische Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen verpflichtet, auf Kinder besonders zu achten, deren Wohlergehen gefährdet scheint, sowie sie vor weiteren Gefährdungen zu bewahren. Bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** bzw. bei Gefährdungsrisiken stehen alle Kinder unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers (§ 8a SGB 8). Das heißt im Falle eines Risikos oder der konkreten Gefährdung greift der von der Einrichtung entwickelte Leitfaden, in dem Vorgehensweise und Hilfsangebote beschrieben sind (siehe auch Konzeption). Das kann beispielsweise sein: zuerst ein beratendes Gespräch mit den Eltern, zudem eine anonyme Einschätzung unter Einbeziehung der sog. erfahrenen pädagogischen Fachkraft von extern, Hinzuziehung von Fachdiensten und/oder Beratungsstellen. Sollten Eltern nicht bereit sein, diese Hilfsangebote wahr zu nehmen, erfolgt letztlich die Meldung an das Jugendamt. Dazu sind die Fachkräfte gemäß ihrem Schutzauftrag gesetzlich verpflichtet.

Im **Krankheitsfall** möchten wir die Ansteckungsgefahr und Weiterverbreitung im gesamten Kinderhort so minimal als möglich halten. Daher weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind den Hort nicht besuchen kann.

Dazu zählen Kinder mit:

- Fieber;
- Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Magen-Darm-Infektionen;
- starkem Husten über längeren Zeitraum;
- sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Windpocken, etc.);
- Kopflausbefall.

Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (siehe Infoblatt). Bitte beachten Sie die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten Ihres Kindes oder Familienangehörigen, die Sie als Eltern, aber auch wir als Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt haben. Zudem werden im Hort aktuelle Krankheiten mittels Aushang für alle Eltern bekannt gegeben.

Geben Sie ihrem Kind die nötige Zeit zum Auskurieren der Krankheit. Kinder werden in häuslicher Umgebung und Ruhe schneller gesund.

Der Kinderhortalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder. Im Krankheitsfall ist es die Aufgabe der Eltern, das Kind rechtzeitig im Hort krank zu melden. Die Schulen sind nicht in der Verantwortung, die Horte über erkrankte Kinder zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen;
- bei Durchfall und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten;
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder frei von Ansteckung ist.

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten reduziert werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Gebäude und den dazugehörigen Außenflächen absolutes **Rauchverbot** besteht.

Haustiere (z.B. Hunde) dürfen das Haus nicht betreten und müssen leider draußen warten.

3. Medikamentenverabreichung und akute Notfälle

Es ist grundsätzlich zulässig, dass Eltern die pädagogischen Mitarbeiter/innen mit der Medikamentengabe betrauen.

Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** des Kinderhorts, diesem Wunsch der Eltern

nachzukommen und es wird **keine Verantwortung** für die exakte Einnahme übernommen. Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel frei zugänglich in ihrer Schultasche bzw. im Rucksack haben dürfen.

Die Medikamentengabe im Kinderhort ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch unbedingt notwendig, vom Arzt schriftlich angeordnet und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist, z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und dem Kinderhort (siehe Formblatt „Medikamentenverabreichung“) **mit ärztlicher Anordnung**. Die Medikamente müssen durch die betrauten Personen im Hort sicher, ohne Zugriff durch Dritte, verwahrt werden.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kinderhort festzulegen und das Kinderhortpersonal entsprechend einzuweisen.

Bei akut lebensbedrohlichen Situationen wird immer sofort ein Notarzt verständigt.

4. Öffnungszeiten, Kernzeit, Abholzeiten, telefonische Erreichbarkeit, Buchungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Hortalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Hort regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die Buchungs- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind derzeit:

während der Schulzeit:

Montag bis Freitag 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

während der geöffneten Ferienzeit:

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die pädagogische Kernzeit in unserem Hause ist derzeit:

während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag 13 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 13 Uhr bis 14 Uhr

während der geöffneten Ferienzeit:

Montag bis Freitag 10 Uhr bis 14 Uhr

In der Kernzeit sollen alle Kinder anwesend sein, damit wir unseren pädagogischen Auftrag mit all unseren Angeboten gut und störungsfrei erfüllen können.

Die Abholzeiten sind derzeit:

Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr (je nach Buchungszeit bis 17:30 Uhr)

Freitags und in den Ferien ab 14 Uhr im stündlichen Rhythmus (14, 15, 16, dann flexibel bis 17:30 Uhr nach Buchungszeit).

Unsere Eingangstüre ist im Regelfall aus Sicherheitsgründen und um ein ungestörtes Spielen und Lernen im gesamten Haus zu ermöglichen geschlossen. Bitte klingeln Sie erst zur Abholzeit bzw. ab Ende der Kernzeit in der Stammgruppe, die Tür wird geöffnet. Die Kinder werden von uns aus Sicherheitsgründen angehalten, die Tür **niemandem** zu öffnen, bitte unterstützen Sie unser Anliegen und fordern Sie die Kinder keinesfalls dazu auf.

Telefonisch sind wir in der Regel jederzeit erreichbar, außer in der Hausaufgabenzeit von Montag bis Donnerstag zwischen 14:30 und 15:30 Uhr. Sie können uns jederzeit eine Nachricht auf der Sprachbox hinterlassen oder ab 15:30 Uhr erneut anrufen.

Bitte versuchen Sie Termine möglichst auf den Nachmittag nach Ende der Kernzeit ab 15:30 Uhr zu legen. Um spezielle Arzttermine oder Therapiemaßnahmen Ihres Kindes zu unterstützen, sind wir, wenn nicht anders möglich, nach Absprache bereit, eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen. Ggf. ist dazu ein Terminnachweis erforderlich. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig vorab und warten vor der Tür zur vereinbarten Zeit ohne zu klingeln. Wir schicken das Kind dann zur Eingangstür, damit Störungen von außen während der Hausaufgaben- und Freispielzeit vermieden werden.

Die Buchungszeiten richten sich während der Schulzeit nach dem Stundenplan des Kindes (Beginn) und dem Bedarf der Eltern am Nachmittag (Ende); während der Ferienzeit nach dem Bedarf der Eltern (Abfrage der Tage und Zeit). Die Mindestbuchungszeit (über 15,5-20 Wochenstunden), die Kernzeit und die Öffnungszeit sind einzuhalten.

5. Schließzeiten und geöffnete Ferienzeiten

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes, dies sind in der Regel bis zu 35 Tage pro Schuljahr.

Zu Beginn des Betreuungsjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage.

Alle übrigen Ferientage sind ganztägig geöffnet (7:30-17:30 Uhr) und stehen allen zur Verfügung, welche die Ferientage (0-14/15-29/30-44) bei der Anmeldung gebucht und die Betreuungszeit pro Tag festgelegt haben.

Zur Personal- und Programmplanung wird die tagesgenaue An-/Abwesenheit Ihres Kindes vor den jeweiligen Ferien abgefragt. Auch kurzfristige Abmeldungen sind jederzeit möglich. Eine Verrechnung von Tagen kann nicht erfolgen. Die gewählte Kategorie der Tage sollte unterjährig nicht überschritten werden.

Bitte achten Sie besonders in den Ferienzeiten, auf die Be- oder Abbestellung des Mittagessens.

In den geöffneten Ferienwochen gibt es ein an den Interessen und Wünschen der Kinder orientiertes Ferienprogramm, das zuvor angekündigt wird.

6. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Horträumen mit der sichtbaren Ankunft des Kindes (=persönliche Begrüßung und Anmeldung des Kindes beim Personal der Stammgruppe). Sie endet mit der sichtbaren, persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der zuständigen aufsichtsführenden Person in der Stammgruppe bzw. laut Aushang auch in einem anderen, benannten Raum. Für die Feststellung der An-/Abwesenheit dient eine Anwesenheitsliste mit den jeweiligen Buchungs- und Unterrichts- und AG-zeiten des Kindes.

Erscheint ein Kind nicht zur gewohnten Zeit im Hort und erreichen wir die Personensorgeberechtigten nicht telefonisch, sind wir verpflichtet, die Polizei zu informieren. Bitte geben Sie uns den Zeitpunkt der Ankunft Ihres Kindes im Hort rechtzeitig bekannt, auch diesbezügliche Änderungen.

Sollten nicht Sie, sondern eine andere Person Ihr Kind abholen, tragen Sie diese bitte zuvor in die Liste der Abholberechtigten ein oder lassen uns eine schriftliche Mitteilung für den jeweiligen Tag mit Datum, Ihrer Unterschrift und Name der Person zukommen. Sie sollte, sofern unbekannt, beim Abholen den amtlichen Ausweis mitführen.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten oder den, von den Personensorgeberechtigten beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachte Dinge wie Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brillen und Ähnliches übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung. Mitgebrachte elektronische Geräte wie Handys/Smartphones, Computerspiele, Kameras etc. sind nicht gestattet, werden beschlagnahmt und den Eltern übergeben.

7. Datenschutz

Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe werden der Schutz von Sozialdaten und das Sozialgeheimnis gewährleistet.

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (z.B. Schweigepflichtentbindung, Foto-/Filmerklärung).

8. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kinderhort, während des Aufenthalts im Hort und auf dem Außengelände, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes, sowie auf Ausflügen des Hortes versichert. Versicherungsträger ist die „Kommunale Unfallversicherung Bayern“ (KUVB) mit Sitz in München. Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen nicht ohne Personensorgeberechtigte in der Einrichtung verbleiben.

Alle Unfälle, die in Zusammenhang mit dem Hortbesuch eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Hortleitung gemeldet werden, damit zeitnah eine schriftliche Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Die Behandlung sollte durch den sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) erfolgen, dieser ist:

Prof. Dr. Arnold Trupka

Chefarzt Unfallchirurgie am Klinikum Starnberg
Oßwaldstraße 1, 82319 Starnberg
Tel. 08151/ 180

Notfallmäßig kann jeder Arzt bzw. die Notaufnahme die Erstversorgung übernehmen, doch sollte dann der D-Arzt weiterbehandeln.

9. Verpflegung

Alle Hortkinder haben gemäß der Satzung im Sinne eines Gemeinschaftserlebnisses, einer gesunden, warmen Stärkung und einer Gleichbehandlung aller Kinder täglich am warmen Mittagessen teilzunehmen. Das warme Mittagessen ist täglich bis 13:30 Uhr möglich.

Der Preis pro Essen beträgt derzeit pro Mahlzeit 4,20 € inkl. Lieferung, Verwaltung und Abrechnung (Abwicklung über den Internet-Account bei Il Cielo). Für die Bestellung, Abbestellung und Bezahlung des Mittagessens sind die Eltern verantwortlich.

Die einmalige Registrierung bei unserem Essenslieferanten „Il-Cielo“ mit Sitz in Weßling, der ausschließlich biologisches Essen anbietet, erfolgt direkt über die Erziehungsberechtigten.

Ein Formular für diese Registrierung wird Ihnen vom Hort ausgehändigt. Bei Abwesenheit Ihres Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit, Schul-AG), können Sie das bestellte Essen gemäß der Fristen bei „Il-Cielo“ stornieren. Bitte beachten Sie die Bestellung/Abbestellung auch besonders in der geöffneten Ferienzeit. Die Schließtage werden Il Cielo mitgeteilt.

In manchen Fällen können Eltern beim Landratsamt oder Jobcenter einen finanziellen Zuschuss für das warme Mittagessen oder/und auch den Hortbeitrag beantragen.

Getränke (auch bei Feiern und Festen), Eis, Nachmittagssnack und Ferien-Frühstück sind im Hort inklusive, dafür ist bis Ende Oktober eine pauschale Gebühr in bar gegen Quittung zu entrichten. Diese beträgt derzeit für 11 Monate insgesamt 66 € (pro Monat 6 €).

10. Kündigung und Probezeit

Es gelten die in der Benutzungssatzung aufgeführten Bestimmungen. Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob das Kind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und für den Hort geeignet ist.

11. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Kinderhort gilt:

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG),
- „Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen),
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)-Kinder- und Jugendhilfe,
- „Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“,
- sowie sonstige einschlägige, rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.